

6410-B

Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen
Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, aller Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes
vom 13. Dezember 2002, Az. 43 - VV 2622 - 3 - 53 599/02

(FMBl. 2003 S. 15)

(StAnz. Nr. 51/52)

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, aller Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes über die Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen vom 13. Dezember 2002 (FMBl. 2003 S. 15, StAnz. Nr. 51/52), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2016 (FMBl. 2017 S. 32) geändert worden ist

Mit den Telekommunikationsunternehmen T-Mobile Deutschland GmbH, Vodafone D2 GmbH, O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG sowie der Deutschen Funkturm GmbH besteht die anliegende über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen.

Moderne Mobilfunknetze sind für die flächendeckende Versorgung unseres Landes mit Telekommunikationsdiensten unverzichtbar. Diese haben sich in den vergangenen Jahren zu einer Schlüsselbranche für Bayern entwickelt und sind damit auch arbeitsmarktpolitisch und volkswirtschaftlich von hoher Bedeutung. Im Bewusstsein, dass moderne Mobilfunknetze eine unabdingbare Basisinfrastruktur für unser Land darstellen, ist daher ein weiterer rascher und flächendeckender Ausbau der Mobilfunknetze in Bayern erforderlich.

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt den Ausbau der Mobilfunknetze durch die Bereitstellung von landeseigenen Liegenschaften zum Aufbau von Mobilfunkstationen, soweit dies mit der Zweckbestimmung der Liegenschaft vereinbar ist.

Die Mobilfunkbetreiber haben den Kommunen auf Grund freiwilliger Vereinbarung zugesagt, diese bei der Standortwahl zu beteiligen. Wird danach eine staatseigene Liegenschaft für geeignet als Standort erachtet, ist der Vertrag über die Nutzung der Liegenschaft abzuschließen. Der Abschluss erfolgt gemäß der anliegenden Rahmenvereinbarung unter Verwendung des Vertragsmusters (zur Rahmenvereinbarung). Dabei sind die nachstehenden Hinweise zu beachten:

1. Die Rahmenvereinbarung gilt für alle staatseigenen Liegenschaften mit Ausnahme der Grundstücke des Staatsforstes, sofern hierfür eine gesonderte Regelung besteht.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen Behörde und Nutzer ist in der Rahmenvereinbarung, die durch Bezugnahme Bestandteil des Einzelvertrags wird, umfassend geregelt. Grundsätzlich bedarf es daher im Einzelvertrag keiner weiteren als der vorgesehenen Regelungen.

3. Eine von den Mobilfunkunternehmen ggf. gewünschte Untervermietung der Mobilfunkstation ist in der Rahmenvereinbarung nicht geregelt, von der Zielsetzung her aber ausgeschlossen. Aus Gründen der Transparenz und der Entgeltoptimierung soll der Nutzungsvertrag mit dem jeweiligen Anlagenbetreiber unmittelbar geschlossen werden.

4. Das Entgelt für die Nutzung des staatseigenen Grundstücks für Zwecke des Mobilfunks bestimmt sich nach der Entgelttabelle (zur Rahmenvereinbarung). Auf die Regelungen der Rahmenvereinbarung zur Entgeltanpassung wird hingewiesen. Das Entgelt ist von der grundbesitzverwaltenden Behörde bei Titel 124 01 zu vereinnahmen. Die Einnahmen aus diesen Nutzungsentgelten unterliegen der Budgetierung nach Nummer 12.5 DBestHG.

5. Zuständig für den Abschluss des Vertrags über die Nutzung der einzelnen Liegenschaft ist die jeweilige Grundbesitz bewirtschaftende Stelle. Die Vertragsabschlüsse sind der jeweils örtlich zuständigen Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern unter Angabe des Umfangs der Funkstation und des vereinbarten Entgelts zu melden. Dort steht für Fragen zur Auslegung der Rahmenvereinbarung ein Ansprechpartner zur Verfügung.

6. Für bereits bestehende Einzelverträge zwischen Behörden und Telekommunikationsunternehmen über die Nutzung staatseigener Liegenschaften für Zwecke des Mobilfunks wird auf Folgendes hingewiesen: Diese Verträge bleiben zunächst durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung unberührt. Änderungen, Erweiterungen etc. der Mobilfunkanlage können zum Anlass genommen werden, das Vertragsverhältnis durch Abschluss eines Benutzungsvertrags nach auf den Standard der Rahmenvereinbarung umzustellen, soweit dies nicht mit einer Reduzierung des bisher zu entrichtenden Entgelts verbunden ist.

7. Im Hinblick auf die Diskussionen über gesundheitsgefährdende Wirkungen der von Funkstationen ausgehenden Strahlung ist der Personalrat der jeweiligen Dienststelle im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit über eine beabsichtigte Errichtung oder Erweiterung einer Mobilfunkstation auf der Liegenschaft zu informieren, soweit die Liegenschaft dem Aufenthalt von Bediensteten der Behörde dient oder sich in unmittelbarer Nähe der Behörde befindet. Es ist davon auszugehen, dass nach dem heutigen Erkenntnisstand bei Einhaltung der Grenzwerte Mobilfunkanlagen gesundheitlich unbedenklich sind. Die enthält unter § 5 Abs. 5 bis 7 und das in § 5 Regelungen über den Schutz vor elektromagnetischer Strahlung.

Fachliche Beratung zum Thema „Elektromagnetische Felder “ bietet das Bayerische Landesamt für Umweltschutz unter Tel. 0821/9071-3518. Wichtige aktuelle Informationen sind außerdem im Internet unter www.mobilfunk.bayern.de sowie www.umweltministerium.bayern.de/bereiche/mobilf/ abrufbar.

8. Die Nutzung einer Liegenschaft für Zwecke des Mobilfunks kann die grundbesitzverwaltende Behörde grundsätzlich nicht mit dem allgemeinen Hinweis auf eine vermutete gesundheitsgefährdende Wirkung einer Mobilfunkanlage verweigern. Es ist davon auszugehen, dass sensible Nutzungen (Krankenhäuser, Schulen für Kinder und Jugendliche, Kinderspielplätze, Kindergärten, Kinderhorte oder ähnliche Einrichtungen) bereits im Verfahren der kommunalen Mitwirkung bei der Standortsuche berücksichtigt werden.

9. Diese Bekanntmachung und die Rahmenvereinbarung mit Anlagen sind im zentralen Informationsangebot des Bayerischen Behördennetzes unter www.bybn.de/RBIS/Anwendungen/Mobilfunk/ abrufbar.

10. Künftige Änderungen der Rahmenvereinbarung und deren Anlagen werden vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Dezember 2002 in Kraft.

Bayerische Staatskanzlei

Dr. Schön

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium

des Innern

Dr. Waltner

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium

der Justiz

Held

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium

für Unterricht und Kultus

Erhard

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium

der Finanzen

Flaig

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium

für Wirtschaft, Verkehr und

Technologie

Dr. Kormann

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium

für Gesundheit, Ernährung und

Verbraucherschutz

Schuster

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium

für Landesentwicklung und

Umweltfragen

Dr. Fischer-Heidberger

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium

für Landwirtschaft und Forsten

Adelhardt

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium

für Wissenschaft, Forschung

und Kunst

Dr. Quint

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen
Seitz
Ministerialdirektor

Bayerischer Oberster
Rechnungshof
Metzger
Präsident

Anlagen